Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Fachbereich für Sicherheit und Ordnung
Straßenverkehrsbehörde
Ansprechpartner: Claudia Beivers
Neues Rathaus
Paul-Wierich-Platz 2
Zimmer 0.12
Telefon: 02133 257 3232
E-Mail: verkehr@stadt-dormagen.de
Sprechzeiten: montags – donnerstags
08.00 – 13.00 Uhr

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum
hier: Dreharbeiten

Zur Durchführung der nachstehend näher bezeichneten Dreharbeiten wird o.g. Erlaubnis beantragt.

Name, Anschrift des Antragstellers:
Ansprechpartner (Name, E-Mail, Telefon):
Örtlicher Geltungsbereich (Ortsteil, Straße bzw. Straßenabschnitt):
Zeitlicher Geltungsbereich: Beginn (Datum,Uhrzeit): Ende (Datum, Uhrzeit):
Projektbeschreibung/ Inhalt des Filmes

Teilnehmende ☐ Personen: ☐ Fahrzeuge Falls ja, bitte Fahrzeugarten angeben ☐ Tiere Falls ja, welche Tiere kommen zum Einsatz
Auswirkungen auf den Verkehr: ☐ keine ☐ Interwallsperrung/en ☐ Haltverbotzone/n ☐ Sonstiges: **Sollten Verkehrslenkungsmaßnahmen notwendig sein, ist dem Antrag ein Verkehrszeichenplan beizufügen.**
Einsatz von Schienenkameras: ☐ nein ☐ ja Falls ja, ist ein Lageplan beizufügen. **Es muss eine Restfahrbahnbreite von min. 3,50 m verbleiben.**

Verwenden Sie bitte eine Anlage, falls der Vordruck für Ihre Eintragungen nicht ausreicht.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

<u>Hinweis:</u>
Da vor Erteilung der Erlaubnis in der Regel noch andere Behörden zu beteiligen sind, muss der Antrag rechtzeitig **<u>d.h. min. 3 Wochen vorher</u>**, bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht werden. Andernfalls kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht gewährleistet werden.

Veranstaltererklärung

_____
(Veranstalter)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Stadt Dormagen
Straßenverkehrsbehörde
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

_____
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) §§ 14 bzw. 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.

4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne ein solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

_____ _____
(Unterschrift) (Name in Druckschrift oder Stempel)

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

_____
(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort)

An _____
(Name des Veranstalters/ Versicherungsnehmers)

_____
(Ort)

Betreff: _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am: _____
(Veranstaltungstag/e)

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichenten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20 – 23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

☐ _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.

☐ _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.

☐ _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleitung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____ -fache dieser Versicherungssummen.

_____ _____
(Unterschrift) (Name in Druckschrift und/oder Stempel)